



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM  
RHEINPFALZ



**LBM**  
LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

# NEUES AUS DEM VERKEHRSRECHT

Hans Jürgen Lutz

Leiter des Sachbereichs „Verkehr“ im Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz

Rita Schemmer

Fachgruppenleiterin Verkehrswirtschaft, Verkehrsrecht Koblenz im LBM RP



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM  
RHEINPFALZ



# **VERKEHRSREGELN**

**sollen**

**den Straßenverkehr erleichtern**

**und**

**Unfälle verhindern**



RheinlandPfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM  
RHEINPFALZ



# VERKEHRSREGELN

muss man

kennen

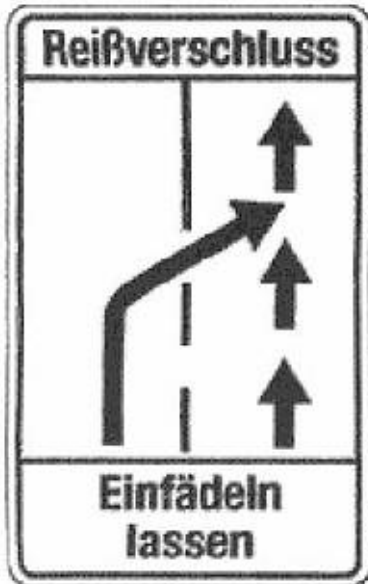
und

beachten





# Reißverschlussverfahren



- Wer auf einem Fahrstreifen fährt, der nicht weiter befahrbar ist oder der endet, muss bis unmittelbar vor den Beginn der Verengung fahren und darf erst dort wechseln.
- Vorrang hat der Benutzer des durchgehenden Fahrstreifens.
- Derjenige, der auf dem durchgehenden Fahrstreifen fährt, muss den Wechsel ermöglichen.



# Grünpfeil

- Blechschild mit grünem Pfeil rechts neben dem Lichtzeichen Rot
- Wirkt wie Stoppschild → **Nichtanhalten**  
**3 Punkte und 70 €**
- Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rotlicht gestattet.
- Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss dabei ausgeschlossen sein.
- Abbiegen nur aus dem ganz rechten Fahrstreifen heraus zulässig.





# Abgesenkter Bordstein

**Nach § 10 StVO werden Zufahrten, die über einen abgesenkten Bordstein führen, Grundstücksausfahrten gleichgestellt, d.h. wer aus einer solchen Zufahrt in ein Straße einfährt, hat zu warten, auch wenn er von rechts kommt.**

Ob es für die Gültigkeit dieser Regelung auf die Länge des Bereichs der Absenkung ankommt, wird in der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt.

Das LG Hagen vertrat 2007 die Auffassung, dass Zufahrten über abgesenkte Bordsteine stets wartepflichtig sind. Das OLG Köln sah dies 1996 anders: es erkannte eine Absenkung, die länger als eine Fahrzeuglänge ist, nicht als „abgesenkten Bordstein“ im Sinne des § 10 StVO, allerdings im Zusammenhang mit einem Parkverstoß.

Die gesteigerte Sorgfaltspflicht des Ausfahrenden schließt eine Mithaftung des Vorfahrtsberechtigten nicht aus.



# Haltestelle



- An haltenden Bussen des Linienverkehrs / gekennzeichneten Schulbussen / Straßenbahnen, auch im Gegenverkehr, vorsichtig vorbei fahren; bei ein- oder aussteigenden Fahrgästen rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und ausreichendem Abstand - notfalls muss der Fahrzeugführer warten.
- Linien- und Schulbusse, die mit eingeschalteter Warnblinkanlage an die Haltestelle heranfahren, dürfen nicht überholt werden.
- An Linien- und Schulbussen, die mit eingeschalteter Warnblinkanlage an der Haltestelle halten, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeigefahren werden; das gilt auch für den Gegenverkehr.
- Fahrgäste dürfen nicht behindert werden, notfalls anhalten.
- Bussen muss das Abfahren von der Haltestelle ermöglicht werden.



# Seitenstreifen



***Seitenstreifen befahren !***

**Ordnet das Befahren des Seitenstreifens an. Dieser ist wie ein rechter Fahrstreifen zu befahren. Um ihn zu erreichen, darf über die Fahrbahnbegrenzung (durchgezogene Linie) gefahren werden.**

***Seitenstreifen räumen !***



***Seitenstreifen nicht mehr befahren !***







## Tunnel



- Beim Durchfahren des Tunnels ist Abblendlicht zu benutzen - **Verstoß 10 €.**
- Das Wenden im Tunnel ist verboten – **Verstoß 40 €, 1 Punkt.**
- Im Falle eines Notfalls oder einer Panne sollen nur vorhandene Nothalte- und Parkbuchten benutzt werden.

## Nothaltebucht



- Halten nur im Notfall oder bei einer Panne.
- Das Zeichen Nothalte- und Pannenbucht gilt nicht nur in Tunneln.
- **Verstoß:**  
**unberechtigtes Halten 20 €**  
**unberechtigtes Parken 25 €**



# Umweltzone



- Einrichtung bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub
- Kennzeichnung mit dem Vz. "Umweltzone". Zusatzzeichen regelt, welche Fahrzeuge mit welchen Plaketten in der Umweltzone fahren dürfen.
- Freiwilligkeit der Kennzeichnung eines Fahrzeugs mit der „Feinstaubplakette“. Verbot des Befahrens der Umweltzone ohne Plakette.
- **Verstoß: 40 € Bußgeld, 1 Punkt.** Dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug ohne Plakette in die Umweltzone fährt, obwohl es auf Grund seiner Emissionsschlüsselnummer die Plakette bekommen könnte.
- Im Ausland zugelassene Fahrzeuge benötigen ebenfalls eine Plakette.



# Neue Schilder



**Inline-Skater und  
Rollschuhfahrer dürfen  
auch auf Radwegen,  
Fahrradstraßen oder am  
Fahrbahnrand fahren.**



**Durchlässige  
Sackgasse**



# Neue Schilder

**Autogastankstelle**  
Liquid Petroleum **Gas**



Zeichen 385-53 Autogastankstelle

**Erdgastankstelle**  
Compressed Natural **Gas**



Zeichen 385-54 Erdgastankstelle



# Winterreifenpflicht

- Winterreifenpflicht seit 04.12.2010 bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte
- Grundsätzlich alle Kfz, also z.B. Pkw, Lkw, Omnibusse und Kräder - aber nur, wenn diese bei den o.g. Straßenverhältnissen auch gefahren werden.
- M+S Reifen sind Winterreifen.
- **Verstoß: mindestens 40 Euro Bußgeld, 1 Punkt**
- Empfehlung: 4 mm Reifenprofil, Reifen nicht älter als 6 Jahre
- Auswirkung auf Versicherungsschutz bei Verstoß gegen Winterreifenpflicht



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM  
RHEINPFALZ



# Kindersitze





# Kindersitze

- **Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kfz auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn gesetzlich vorgeschriebene Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden.**
- **Generell sollte ein Kindersitz nicht länger als etwa acht Jahre genutzt werden. Ansonsten gilt für die neuerliche Verwendung: Der Sitz muss unbeschädigt und unfallfrei sein. Er muss die ECE-Reglung 44 mit den Prüfnormen 04 oder 03 aufweisen.**
- **Sie finden die Angaben auf einer fest am Sitz angebrachten orange-farbenen Prüfplakette. Die ersten beiden Ziffern der Prüfnummer geben Aufschluss über die Norm. Die Prüfnummer befindet sich in der Mitte der Plakette, direkt unter dem umkreisten E.**



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM  
RHEINPFALZ



LBM

LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

# Kindersitze







# PEDELECS (pedal electric cycle)

## Kategorien:

Pedelec, S-Pedelec, E-Bike

Pedelec ist Fahrrad mit Tretunterstützung durch elektr. Zusatzantrieb, der nur beim gleichzeitigen Pedalieren Motorleistung abgibt. Bei E-Bike erfolgt die Motorunterstützung unabhängig vom Pedalieren.

## Probleme:

Versicherungskennzeichen, Fahrerlaubnis, Helmpflicht, Radwegebenutzung



	<b>Pedelec</b>	<b>Pedelec mit Anfahrhilfe</b>	<b>S-Pedelec</b>	<b>E-Bike</b>
<b>Motorenleistung</b>	250 W	250 W	500 W	500 Watt
<b>Höchstgeschwindigkeit (ohne Treten)</b>	0 km/h	6 km/h	20 km/h	20/25/45 km/h
<b>Höchstgeschwindigkeit (mit Treten)</b>	25 km/h	25 km/h	45 km/h	20/25/45 km/h
<b>Versicherungskennzeichen</b>	nein	nein	ja	ja
<b>Private Haftpflicht</b>	ja	Einzelfall	nein	nein
<b>Fahrerlaubnis</b>	nein	strittig Mofa-Prüfbescheinigung (nach dem 1.4.1965 Geborene)	strittig Mofa oder M	Leichtmofa, Mofa oder Kleinkraftrad
<b>Helmpflicht</b>	nein	strittig	ja über 20 km/h	ja über 20/km/h
<b>Radwegebenutzung</b>	ja	strittig	nein (strittig bei ZZ „Mofa frei“)	je nach dem
<b>Promillegrenzen</b>	Radfahrer	strittig	Kraftfahrer	Kraftfahrer



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM  
RHEINPFALZ



# Alkohol und Medikamente im Straßenverkehr



# Grenzwerte Alkohol

Ohne Ausfallerscheinungen

Promille	mg/l	gilt für	Folgen
0,0	0,0	Fahranfänger in der Probezeit (2 Jahre) oder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Ordnungswidrigkeit, 250 € Geldbuße, 2 Punkte; bei Probezeit: Aufbauseminar und Verlängerung Probezeit
0,5	0,25	Alle Kfz-Führer, auch Mofa/mot. Krankenfahrstuhl	Ordnungswidrigkeit, bis zu 3.000 € Geldbuße, 4 Punkte, 1 – 3 Monate Fahrverbot;
1,1	0,55	Alle Kfz-Führer, auch Mofa/mot. Krankenfahrstuhl	Straftat, Geld- oder Freiheitsstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis, 7 Punkte
1,6	0,8	Fahrradfahrer	Straftat, Geld- oder Freiheitsstrafe, 7 Punkte



# Ausfallerscheinungen

Kommt es zu Ausfallerscheinungen bei Kfz- oder Fahrradfahrern, d.h. zu unsicherer Fahrweise (Schlangenlinien), körperlichen Auffälligkeiten (schwankender Gang, fahrige Bewegungen ...) oder zum Unfall gilt immer das Strafgesetzbuch !

§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr: „Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses **alkoholischer Getränke** oder **anderer berauschender Mittel** nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen.....“

**Alkoholische Getränke** = ab 0,3 Promille kann die Alkoholmenge relevant werden

**Andere berauschende Mittel** = in erster Linie illegale Drogen, aber auch Medikamente, selbst wenn sie vom Arzt verschrieben sind.

Folgen: Geld- oder Freiheitsstrafe, ggf. Entzug der Fahrerlaubnis, 7 Punkte



# Medikamente

## **LG Köln (Beschluss v. 20.08.1985)**

Bei Einnahme **auch nur einer Beruhigungstablette** muss ein Kraftfahrer sich vor Antritt einer Fahrt durch Lesen des der Medikamentenpackung beiliegenden Hinweiszettels über die eventuelle Wirkung des Medikaments auf die Fahrsicherheit informieren.

## **LG Freiburg (Urteil v. 02.08.2006)**

Wer unter Missachtung der im Beipackzettel enthaltenen Warnhinweise hoch dosiert ein Medikament zur Gewichtsabnahme (so genannter Appetitzügler) einnimmt und zeitgleich große Mengen koffeinhaltiger Getränke wie Kaffee und/oder Cola konsumiert, macht sich wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB strafbar, wenn er trotz Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit durch das Eintreten der beschriebenen Nebenwirkungen wie Konzentrationsstörungen und Veränderung des Reaktionsvermögens als Führer eines Kraftfahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Dieses Verhalten rechtfertigt in aller Regel die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB.



# Medikamente

## 9. Zusammenfassung

### *"Andere berauschende Mittel"*

können **Medikamente** sein, die auf das **Zentralnervensystem dämpfend** oder **stimulierend** (aufputschend) wirken. Die Häufigkeit sedierender Medikamente überwiegt.

### *Die wichtigsten zentralwirksamen Medikamentengruppen*

sind **Schlaf- und Beruhigungsmittel**, Medikamente gegen **Allergie** und **Reisekrankheit**, Medikamente gegen **Depression** und **Schizophrenie**, starke **Schmerzmittel** (Opiate/Opioide) und **Stimulanzien** inkl. Appetitzügler.

### *Die größte Verkehrsrelevanz*

der einzelnen Wirkstoffgruppen besitzen derzeit die **Benzodiazepine**, die als Schlaf-, Beruhigungs- angstlösende und stimmungsaufhellende Mittel eingenommen werden - oft **zu lange** und **zu hoch dosiert**.

### *Benzodiazepine*

besitzen ein **hohes Suchtpotential**. Die 1,2 bis 1,4 Mio. Medikamentenabhängigen sind vorzugsweise abhängig von Benzodiazepinen.

### *Ältere Menschen,*

Frauen häufiger als Männer, nehmen zentralwirksame Medikamente **am häufigsten** ein.



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM  
RHEINPFALZ



**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**

**FRAGEN BEANTWORTEN WIR GERNE  
IM GESPRÄCHSKREIS**